

DEUTZ AG, Köln

Einladung zur Hauptversammlung

ISIN: DE 000 630500 6
Wertpapier – Kenn - Nr. 630 500

ISIN: DE 000 A0STYR 4
Wertpapier – Kenn - Nr. A0S TYR



Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur
ordentlichen Hauptversammlung
ein. Sie findet am Mittwoch,
den 21. Mai 2008

um 10.00 Uhr im Congress-Centrum Ost der Kölnmesse,
Haupteingang Osthallen,
Deutz-Mülheimer Straße,
Köln-Deutz, statt.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichts für die DEUTZ AG, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.**
- 2. Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen: Der Bilanzgewinn der DEUTZ AG für das abgelaufene Geschäftsjahr 2007 beträgt 82.246.611,50 €. Davon werden
 - 24.017.006 € zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,20 € je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre,
 - 24.017.006 € zur Ausschüttung einer Sonderdividende aus dem Ergebnis des Verkaufs von DEUTZ Power Systems in Höhe von 0,20 € je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre und
 - 4.776,00 € zur Ausschüttung von 4,00 € je Genussrecht im Nennbetrag von 50,00 DM (25,56 €) an die Genussrechtinhaberverwendet; der restliche Bilanzgewinn in Höhe von 34.207.823,50 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- 4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen. Die Wahl schließt die prüferische Durchsicht eines verkürzten Abschlusses und eines Zwischenlageberichtes zum 30. Juni 2008 durch den Abschlussprüfer gemäß § 37w Abs. 5 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz ein.
- 6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:
 1. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen oder der Gesellschaft nach den §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnenden Aktien zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

2. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je DEUTZ-Aktie, bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je DEUTZ-Aktie den Börsenkurs um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt im Falle des Erwerbs über die Börse der Mittelwert der Kurse der DEUTZ-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Handels getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien.

Im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots gilt der Mittelwert der Kurse der DEUTZ-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Handels getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots als maßgeblicher Börsenkurs.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien durch Veräußerung über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebotes an alle Aktionäre sowie zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken und insbesondere wie folgt zu verwenden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, wenn die Veräußerung gegen Barzahlung zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der DEUTZ-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung an Dritte zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien ermächtigt.

4. Sämtliche vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

5. Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

7. Neuwahl des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 Aktiengesetz in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes sowie gemäß Ziffer 9 Abs. (1) der Satzung aus 12 Mitgliedern zusammen, und zwar aus 6 Mitgliedern der Anteilseigner, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, sowie aus 6 Mitgliedern der Arbeitnehmer.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 21. Mai 2008. Der Aufsichtsrat schlägt für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder folgende Herren vor:

- Dr. Massimo Bordi, Mailand/Italien, Chief Executive Officer der SAME DEUTZ-FAHR Group S.p.A. mit Sitz in Treviglio/Italien
- Francesco Carozza, Mailand/Italien, Vizepräsident von SAME DEUTZ-Fahr mit Sitz in Treviglio/Italien
- Michael Haupt, Schweinfurt, ehemaliges Mitglied der Konzernleitung der AB SKF mit Sitz in Göteborg/Schweden
- Dr. Helmut Lerchner, Aichtal-Rudolfshöhe, Unternehmensberater
- Lars-Göran Moberg, Eskilstuna/Schweden, ehemaliger Präsident von Volvo Powertrain AB und ehemaliges Mitglied der Volvo Executive Group, beide mit Sitz in Göteborg/Schweden
- Dr. Giuseppe Vita, Mailand/Italien, Aufsichtsrat

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahl zum Aufsichtsrat abstimmen zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Giuseppe Vita im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.

In Übereinstimmung mit der Praxis zahlreicher Gesellschaften soll nunmehr von der durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich («KonTraG») geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils auszuschließen. Das Eigentum der Aktionäre an ihren Aktien bleibt in den bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Sammelurkunden verbrieft.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 6 Abs. (2) der Satzung wie folgt neu zu fassen: »Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.«

Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 6:

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben. Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 20. November 2009 zu nutzen.

Der Erwerb der eigenen Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen; hierdurch wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt.

Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen; auch dies wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der DEUTZ-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Mit dieser auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beruhenden und auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkten Ermächtigung – neue Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, sind dabei anzurechnen – soll vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft ferner in die Lage, auf günstige Börsensituationen ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung von Bezugsrechten schnell und flexibel zu reagieren und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen ihrer beschleunigten Abwicklung erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt dadurch zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben aber die Möglichkeit, die hierfür erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben. Im Hinblick auf die wertmäßige Beteiligung der Aktionäre ist dem Gedanken des Verwässerungsschutzes dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der DEUTZ-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anzubieten.

Die DEUTZ AG kann ihre Marktstellung und damit ihre Ertragskraft durch derartige Akquisitionen unter Umständen entscheidend verbessern. Diese Ermächtigung erweitert den notwendigen Handlungsspielraum für die Gesellschaft, um sich bietende Akquisitionsgemeinschaften sowohl national als auch auf den internationalen Märkten schnell und flexibel zu nutzen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die DEUTZ AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Hierzu dient der Ausschluss des Bezugsrechts. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der DEUTZ-Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Insbesondere derartige Veräußerungen eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts – aufgrund gleich welcher der vorstehend erörterten Ermächtigungen – bedürfen jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrats. Auch dies dient dazu zu gewährleisten, dass derartige Veräußerungen nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und unter gebührender Berücksichtigung etwa entgegengesetzter Interessen der Aktionäre erfolgen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Mitteilung an die Aktionäre gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz zu Tagesordnungspunkt 7:

Die unter Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sind bei den nachfolgend jeweils unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats bzw. bei den nachfolgend jeweils unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen:

Dr. Massimo Bordi

- b) SAME DEUTZ-FAHR ITALIA S.p.A., Treviso/Italien
SAME DEUTZ-FAHR Group S.p.A., Treviso/Italien

Francesco Carozza

- b) SAME DEUTZ-FAHR Group S.p.A., Treviso/Italien
SAME DEUTZ-FAHR DEUTSCHLAND GmbH, Lauingen, Vorsitzender
SAME DEUTZ-FAHR INDIA Private Ltd., Ranipet/Indien, Vorsitzender
SAME DEUTZ-FAHR Trading (Dalian) Co., Ltd., Dalian/China
SAME DEUTZ-FAHR Agricultural Machinery (Dalian) Co., Ltd., Dalian/China, stellvertretender Vorsitzender
I.T. International Transmissions S.A., Stabio/Schweiz, Vorsitzender

Dr. Helmut Lerchner

- a) ElingKlinger AG, Dettringen/Erms, Vorsitzender

Lars-Göran Moberg

- a) Volvo Aero Corporation, Trollhättan/Schweden
Haldex AB, Stockholm/Schweden

Dr. Giuseppe Vita

- a) HUGO BOSS AG, Metzingen, Vorsitzender
Axel Springer AG, Berlin, Vorsitzender
Vattenfall Europe AG, Berlin
- b) Allianz S.p.A. (vormals R.A.S. S.p.A.), Mailand/Italien, Vorsitzender
Gruppo Banca Leonardo, Mailand/Italien, Vorsitzender
Barilla S.p.A., Parma/Italien
Humanitas S.p.A., Mailand/Italien

Teilnahme

an der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 308.977.551,73 EUR ist im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 120.861.513 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes an die folgende Adresse übermitteln:

DEUTZ AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main
Fax: 0049/69-12012 86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des **30. April 2008 (0:00 Uhr)** beziehen und der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens **bis zum 14. Mai 2008, 24.00 Uhr** zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten übersandt.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Als besonderen Service bietet die DEUTZ AG den Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, an, einem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung Vollmacht und Weisung zur Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Die Aktionäre, die davon Gebrauch machen wollen, benötigen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die zugleich als Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung dient. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts- und Weisungsformular muss bis zum **19. Mai 2008, 24.00 Uhr (eingehend)** per Post an die DEUTZ AG, Aktienbüro, Ottostraße 1, 51149 Köln (Porz-Eil) übersandt werden. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung erhalten die Aktionäre mit den Eintrittskarten.

Eventuelle Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die DEUTZ AG, Aktienbüro, Telefon: 0221/822-5106, Fax: 0221/822-4351, E-Mail: thiem.h@deutz.com, Ottostraße 1, 51149 Köln (Porz-Eil), zu richten.

Die Unterlagen zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Ottostraße 1, 51149 Köln (Porz-Eil) aus. Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.deutz.com zugänglich. Auf Wunsch werden sie den Aktionären zugesandt.

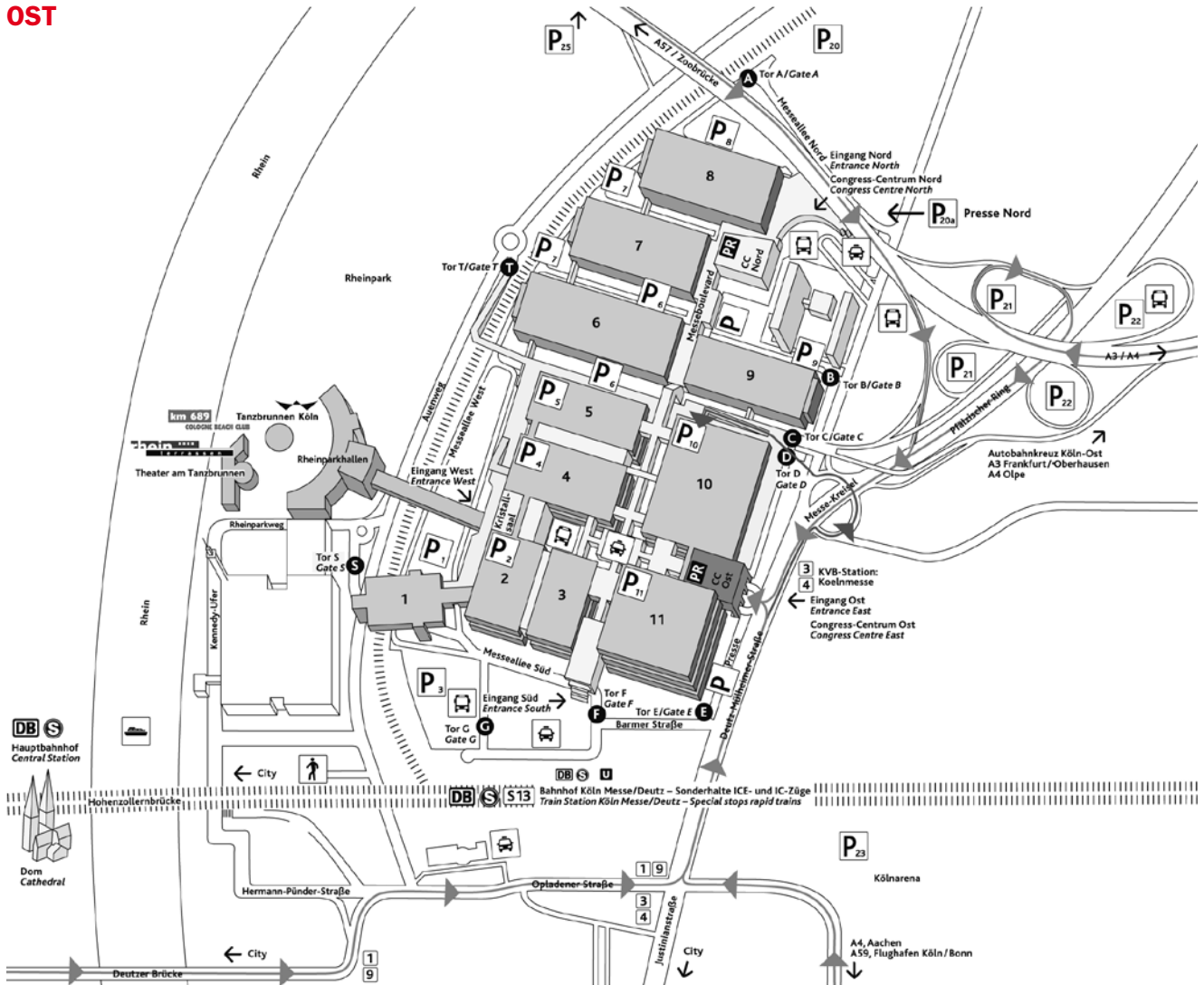
Köln, im April 2008

DEUTZ AG

Der Vorstand

Congress-Centrum Koelnmesse

OST



Fußweg
Pedestrian route



Taxi
Taxi



Parkplatz
Parking



S-Bahn
Suburban railway



Bahnhof
Train Station



U-Bahn
Subway



Straßenbahnhaltestelle
Tram Stop



S-Bahn Koelnmesse – Flughafen Köln/Bonn
Suburban railway from Koelnmesse to Cologne/Bonn Airport

PKW-Fahrer

- folgen bitte den grünen Koelnmesse-Hinweisschildern. Diese leiten Sie im Messenahbereich direkt auf die vorgesehenen Parkflächen im Bereich des Congress-Centrum Ost.

Bahn-Reisende

- mit Ankunft am Bahnhof Köln Messe/Deutz erreichen Sie das Congress-Centrum Ost zu Fuß (ca. 350 m) indem Sie den Hinweisschildern folgen.
- mit Ankunft am Kölner Hauptbahnhof nehmen die S6 (Richtung Essen), die S13 (Richtung Troisdorf Bahnhof), die S11 (Richtung Bergisch Gladbach), den Regionalexpress RE (Richtung Koblenz oder Bahnhof Köln Messe/Deutz oder Hamm (Westf.) Bahnhof) oder die Regionalbahn RB (Richtung Oberbarmen Bahnhof oder Overath Bahnhof), die Sie zum Bahnhof Köln Messe/Deutz bringen. Mit Anknüpfung am Deutzer Bahnhof erreichen Sie das Congress-Centrum Ost zu Fuß (ca. 350 m), indem Sie den Hinweisschildern folgen.

Straßenbahn-Reisende

- nehmen die Bahnlinien 1 (Richtung Bensberg), 3 (Richtung Thielenbruch), 4 (Richtung Schlebusch) oder 9 (Richtung Königsforst), die Sie zur unmittelbar vor dem Congress-Centrum Ost liegenden Haltestelle „Koelnmesse/Ost-hallen“ bzw. zum Bahnhof Köln-Deutz bringen.

Flug-Reisende

- nehmen vom Flughafen Köln/Bonn aus die S-Bahn Linie 13 bis Haltestelle „Deutz/Messe“ (Fahrzeit ca. 15 Minuten); von dort aus ist der Fußweg zum Congress-Centrum Ost ausgeschildert.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2008 ist die Kölner Innenstadt Umweltzone, in die nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 bis 4, die die entsprechende Plakette tragen, einfahren dürfen. Weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-koeln.de/bol/umwelt/feinstaub/umweltzonen/index.html.